

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)214

Vol. 1963/0051

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

III/KOM(63) 214 endg.

Brüssel, den 24. Juni 1963

Vorschlag einer ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Gewährung von Zollkontingenten
für 1963 (Zeitungsdruckpapier) nach Artikel 25
Abs. 1 des Vertrages an bestimmte Mitgliedstaaten

5. Rate

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

III/KOM(63) 214 endg.

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zeitungs-
druckpapier (Tarifnr. 48.01 A) an die Republik Frankreich

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

gestützt auf das Schreiben der Republik Frankreich vom 12. März
1963, mit dem diese die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents
für Zeitungsdruckpapier der Tarifnr. 48.01 A des Gemeinsamen Zoll-
tarifs, das in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaates wird gegenwärtig
nur zu etwa 85 % aus eigener Erzeugung gedeckt, und die Erzeugung
in den übrigen Mitgliedstaaten reicht für seine Versorgung nicht aus.

Aus den statistischen Daten der letzten drei Jahre ist ersichtlich,
daß die Einfuhren dieser Ware aus dritten Ländern nach der Republik
Frankreich mehr als 90 v.H. der betreffenden Gesamteinfuhren betra-
gen. Hieraus und in Anbetracht des Fehlens einer inländischen Er-
zeugung folgt, daß die Versorgung der Republik Frankreich mit dieser
Ware herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus
dritten Ländern abhängt.

Daraus ergibt sich, daß der Republik Frankreich für 1963 ein Zoll-
kontingent für Zeitungsdruckpapier zu gewähren ist.

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist sowohl die Entwicklung des Eigeneinfuhrbedarfs der Republik Frankreich in Verbindung mit der Entwicklung der Versorgungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft als auch die Verpflichtung zu berücksichtigen, Verlagerungen wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die Wiederausfuhren sind geringfügig; der Verbrauch, die Eigenerzeugung und die Einfuhren zeigen folgende Entwicklung:

	1960	1961	1962
	- in 1000 t -		
Verbrauch:	487	499	507
Erzeugung	415	434	432
Einfuhren aus dritten Ländern:	77	69	74
Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten:	4	8	9
davon: BR Deutschland	2	1	1
BLWU	2	5	4
Niederlande	-	2	4

Der Verbrauch Frankreichs für 1963 kann auf Grund seines regelmäßigen Anstiegs in den drei letzten Jahren mit etwa 517.000 t veranschlagt werden. Die Eigenerzeugung müßte nach den Schätzungen des antragstellenden Mitgliedstaates 1963 etwa 447.000 t erreichen, damit läßt sich eine gewisse Anpassung der Produktion an den gesteigerten Verbrauch erkennen. Somit sind noch 70.000 t aus allen Ländern einzuführen. Eine genaue Schätzung der Versorgungsmöglichkeiten innerhalb der Gemeinschaft ist gegenwärtig schwierig; anscheinend erhöhen sich jedoch die Ausfuhrmöglichkeiten der übrigen Mitgliedstaaten, vor allem durch eine Modernisierung der Produktionsanlagen. Daher ist mit einem starken Anstieg der Ausfuhren der übrigen Mitgliedstaaten nach der Republik Frankreich zu rechnen. Die auf Grund der vorstehenden Angaben und Zahlen berechnete Jahresmenge von 50.000 t erscheint am meisten angemessen; sie läßt einen ausreichenden Spielraum für erhöhte Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten.

Vor dem 1. Januar 1961 hat Frankreich Zeitungsdruckpapier zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7%.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile; deshalb kann für Einfuhren aus dritten Ländern kein Zollkontingent eröffnet werden, dessen Zollsatz niedriger ist, als derjenige für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 25 Absatz 1 des Vertrages sieht die Möglichkeit zur Gewährung von Zollkontingenten nur vor, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaates entstehen können; somit darf ein Zollkontingent nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaates eröffnet werden, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist. -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Republik Frankreich wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland von Zeitungsdruckpapier der Tarifnr. 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Zollkontingent von 50.000 t gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Dieses Kontingent gilt für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1963.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident